

Leitlinien zur Bewertung der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG und Teil 8 der CRR

Stand: Juni 2017

Allgemein

1. Der vollständige Verzicht auf die Offenlegung nach § 26a KWG und Teil 8 der CRR aus Gründen der Wesentlichkeit ist bankaufsichtlich zu beanstanden (siehe BaFin Rundschreiben.05/2015).
2. Werden wichtige, grundsätzlich offenlegungspflichtige Informationen nicht oder nicht umfassend offen gelegt, ist dies bankaufsichtlich zu beanstanden, es sei denn, das Institut kann die Nichtoffenlegung dieser Informationen plausibel und nachvollziehbar begründen. Im Interesse der Eindeutigkeit der Offenlegung sollten die Institute bei Nichteinschlägigkeit von Offenlegungsanforderungen im Zweifelsfall explizit „Fehlanzeige“ angeben (siehe BaFin Rundschreiben.05/2015).
3. Festgestellte Fehler im Offenlegungsbericht sind zu bereinigen.

Bezugnahme auf § 26a Abs. 2 KWG

4. Bei Rückgriff auf die Grundsätze der Wesentlichkeit und Vertraulichkeit zur Vermeidung einer Offenlegung müssen plausible und objektiv nachvollziehbare Gründe angegeben werden (siehe BaFin Rundschreiben.05/2015) . Nicht tragfähige Begründungen sind:
 - Der Hinweis auf die handelsrechtliche Möglichkeit der Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 und 4 HGB;
 - der Verweis auf eine Normenhierarchie z. B. im Zusammenhang mit § 340 f HGB;
 - der alleinige Verweis auf die Ausnahmen von der Offenlegungspflicht nach Art. 432 CRR oder
 - der pauschale Verweis auf eine mögliche Schwächung der Wettbewerbssituation.

Veröffentlichung

5. Die Veröffentlichung der Informationen im Sinne von Art. 431 CRR muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses (siehe Protokoll der Sitzung des Fachgremiums Säule 3 vom 27. November 2014) erfolgen.
6. Der Offenlegungsbericht muss bis zur Veröffentlichung des nächsten Offenlegungsberichts zugänglich sein.
7. Sofern ein Institut zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen (Art. 434 CRR), müssen diese Verweise einen eindeutigen Zugang zu den betreffenden Informationen beinhalten und gewährleisten.
8. Ein elektronischer Zugang zu den Informationen nach Teil 8 der CRR darf nicht durch eine zuvor erforderliche namentliche Registrierung gehemmt werden.
9. Es muss gewährleistet sein, dass ein elektronisch zugänglicher Offenlegungsbericht ausgedruckt werden kann.

Spezielles

10. Zentrale Definitionen wie z.B. „notleidend“ und „in Verzug“ (Art. 178 CRR) sind einzufordern.
11. Ein vollständiger Verzicht auf die Offenlegung von Angaben zu den Bedingungen und Konditionen der wichtigsten Merkmale der Eigenmittelinstrumente nach Art. 437 CRR i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist bankaufsichtlich zu beanstanden. Insbesondere im Hinblick auf hybride Kernkapitalinstrumente sind die entsprechenden Informationen zu gewähren.
12. Für regional tätige Institute ist zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach Art. 442 d CRR (geographische Gliederung des Kreditvolumens) im Regelfall die geographische Aufteilung des Kreditvolumens in „Deutschland“, „EU“ und „Sonstige“ ausreichend.
13. Hinsichtlich der nach Art. 442 e CRR geforderten Offenlegung der Kreditgewährung gegliedert nach Branchen oder Schuldnergruppen wird grundsätzlich eine Branchengliederung erwartet; eine Schuldnergruppengliederung in „Private“ und „Unternehmen“ ist unzureichend.
14. Auf Angaben zur Risikovorsorge nach Art. 442 h CRR kann nicht verzichtet werden.

15. Sofern die Offenlegung von Beteiligungsinstrumenten im Anlagebuch nach Art. 447 CRR nur mit ihrem Buchwert erfolgt, ist die Nichtoffenlegung der Zeit- bzw. Börsenwerte plausibel und objektiv nachvollziehbar zu begründen.